GEMEINDE REPPENSTEDT **Abwägungsvorschläge**

Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt mit örtlicher Bauvorschrift

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. – 16.03.2021)

A. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB beteiligt wurden und ob eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Nr.		Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange				
1	Landkreis Lüneburg, Regionalplanung	16.03.21			4-8
2	Amt für Regionale Landesentwicklung BZ Ost			X	
3	BUND Deutschland, Regionalverband Elbe-Heide	08.03.21			8-9
4	DB Energie GmbH			X	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH		03.02.21		
6	E.ON Avacon AG			X	
7	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH		03.02.21		
8	Finanzamt Lüneburg			X	
9	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH		11.02.21		
10	Gemeinde Kirchgellersen			X	
11	Gemeinde Mechtersen		21.02.21		
12	Gemeinde Südergellersen			X	
13	Gemeinde Vögelsen		11.02.21		
14	Gemeinde Westergellersen			X	
15	GFA Lüneburg – gkAöR			X	
16	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		08.03.21		
17	Hansestadt Lüneburg, FB Stadtplanung			X	
18	Holger Meins, NLSTBV Lüneburg			X	
19	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg		03.03.21		
20	Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide, Lüneburg			X	
21	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		19.02.21		

Nr.		Stellung-nahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
22	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt	02.03.21			10
23	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen			X	
24	NABU, Kreisgruppe Lüneburg			X	
25	NABU, Landesverband Niedersachsen e.V.			X	
26	Naturschutzverband Lüneburger Heide			X	
27	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		02.03.21		
28	Niedersächsisches Landesforsten, Forstamt Göhrde	04.02.21			10
29	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg			X	
30	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung			X	
31a	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege		02.02.21		
31b	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	18.11.2021			
32	PLEDOC GmbH		05.02.21		
33	Polizeiinspektion Lüneburg			X	
34	Samtgemeinde Bardowick		03.02.21		
35	Samtgemeinde Ilmenau			X	
36	Samtgemeinde Salzhausen			X	
33	Polizeiinspektion Lüneburg			X	
37	Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide			X	
38	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		02.02.21		
39	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			X	
40	Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd			X	
41	Wasserverband der Ilmenau-Niederung			X	

B. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben wurden (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB):

Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
A	Bürger (vom 07.02.21)	11
B	Sammeleinwendung Anwohner (vom 07.02.21)	12-14
C	Bürger (vom 09.03.21)	14-15
D	Bürger (vom 15.03.21)	16-18

Stellungnahme Nr. 1 Landkreis Lüneburg vom 16.03.2021	**Abwägungsvorschlag**
Anregungen	
Regionalplanung Die Festsetzung der Wohnbaufläche entspricht der Schwerpunktaufgabe Reppenstedts Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gem. 2.1 15 RROP. Ich weise darauf hin, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ein Ziel der Raumordnung ist. Die Aussage im Kapitel „5.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg (RROP 2003)“, dass „das RROP [...] für den Plangeltungsbereich keine Grundsätze oder Ziele dar[stellt]“ ist daher nichtzutreffend und ist redaktionell zu korrigieren. Bei dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung handelt es sich um den Einzugsbereich des stillgelegten Wasserwerks Wienebüttel, der nicht als Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet festgelegt ist. Der Feststellung, dass durch den B-Plan keine Vorhaben vorbereitet werden, die dem Ziel der Trinkwassergewinnung entgegenstehen, wird aus Sicht der Regionalplanung gefolgt. Die Lüneburger Alte Landwehr ist ein kulturelles Sachgut von mindestens regionaler Bedeutung. Sie verläuft an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des vorliegenden B-Plans, der als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut festgelegte Abschnitt beginnt jedoch erst weiter nördlich. Aus Sicht der Regionalplanung sind der Erhalt und die Stärkung der Alten Landwehr zu begrüßen. Die Abwägung zu diesem Grundsatz der Raumordnung sollte dahingehend ergänzt werden, wie durch die Einrichtung des Bürgerparks Beiträge zum Erhalt und zur Stärkung dieses kulturellen Sachgutes geleistet werden.	**Regionalplanung** Wird zum Teil berücksichtigt. Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die Aussagen zur Landwehr werden konkretisiert.
Bauleitplanung Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet Landkreis Lüneburg (LSG). Dort sind z. B. bauliche Anlagen und die Neuanlage von Wegen, die teilweise auch im Bürgerpark vorgesehen sind, aufgrund der Schutzgebietsverordnung nicht zulässig. Der Geltungsbereich sollte daher so verkleinert werden, dass er sich nicht mit dem LSG überschneidet (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).	**Bauleitplanung** Die Anregung wird berücksichtigt. Der Plangeltungsbereich wird entsprechend verkleinert.
Der Umweltbericht des Vorentwurfs entspricht nicht der Anlage 1 zum BauGB in der aktuell gültigen Fassung. So enthält er z. B. keine Alternativenprüfung (Nr. 2d), auch fehlen die zusätzlichen Angaben gem. Nr. 3. Die Alternativenprüfung zum B-Plan hat die unterschiedlichen Alternativen innerhalb des Plangebietes abzuarbeiten, während Standortalternativen auf der Ebene des F-Plans zu untersuchen sind (s. S. 6 der Begründung). Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten notwendiger Bestandteil des Umweltberichts. Im Aufstellungsverfahren sollten unterschiedliche Lösungen in Form von städtebaulichen Überlegungen untersucht werden. Planungsvorstellungen die an die Gemeinde herangetragen werden, sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen. Im	Die Anregung wird berücksichtigt. Es handelte sich um eine Fassung zur frühzeitigen Beteiligung. Die noch fehlenden Angaben werden ergänzt.

Interesse eines rechtssicheren Verfahrens ist der Umweltbericht daher zu ergänzen. Sollten einzelne Punkte der Anlage 1 für die vorliegende Planung nicht relevant sein, so sollte der Umweltbericht erkennen lassen, dass diese von der Gemeinde betrachtet worden sind (zum Umweltbericht s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).	
In der ÖBV befindet sich in „3 Ordnungswidrigkeiten“ offenbar ein redaktioneller Fehler, da hier die Nummern 1 bis 3 genannt werden, die vorliegende ÖBV aber nur zwei Nummern beinhaltet.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Punkt 3 der ÖBV wird entsprechend redaktionell geändert.
Zum Hinweis „Nr. 2 Altlasten / Kampfmittel“ weise ich redaktionell darauf hin, dass das Landesbodenschutzgesetz in Niedersachsen das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 ist. Dies betrifft auch S. 14 der Begründung und sollte berichtigt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abschnitte werden angepasst.
Schließlich mache ich darauf aufmerksam, dass es sich bei dem Vorentwurf um einen einfachen B-Plan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt, da keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bauordnung Da keine Traufhöhe festgesetzt wird, ist ein optisch 2-geschossiges Wohnhaus möglich. Es ist zu prüfen, ob dies gewollt ist. Ggf. ist eine Traufhöhe festzusetzen.	**Bauordnung** Wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde möchte wie auch im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 9 auf die Festsetzung einer Traufhöhe verzichten.
§ 1.3 Maximale Firsthöhe: Als Bezugspunkt für bauliche Anlagen wird die Fahrbahnoberkante der Brockwinkler Straße festgesetzt. Im Bebauungsplan sollte die Höhe der Fahrbahnoberkante ergänzt werden. Es ist klar zu definieren, welcher Punkt auf der Straße herangezogen werden soll, auch ob ggf. zwischen mehreren Höhenpunkten interpoliert werden soll.	Wird zum Teil berücksichtigt. Es wird der Bezugspunkt auf der Straße eindeutig dargestellt.
Brandschutz Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m3/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen. Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des allgemeinen Wohngebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m3/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuer-	**Brandschutz** Die Anregung wird berücksichtigt. An der Gellersenhalle ist ein Feuerlöschbrunnen vorhanden. Zusammen mit der in der Brockwinkler Straße vorhandenen Trinkwasserleitung kann die erforderliche Löschwassermenge gewährleistet werden. Eine entsprechende Formulierung wird in die Begründung aufgenommen.

wehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.	
Natur- und Landschaftsschutz Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass aus Sicht des Naturschutzes eine höhere Wertigkeit im Vergleich zu einer konventionellen Ackernutzung zu erwarten ist, jedoch auch mit potenziell mehr Störungen durch Besucherverkehr. Eine Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sollte dennoch vorgenommen werden, wenn konkretere Planungen vorliegen. Zudem wäre ein bestimmter Bereich festzusetzen als Ausgleich für die erfolgende Bodenversiegelung. Hierfür bieten sich die Sukzessionsflächen bzw. ggf. die Streuobstwiese an. Die Eigenschaften dieser Flächen sind noch weiter zu präzisieren (z.B. Hochstämme alter Sorten usw.)	**Natur- und Landschaftsschutz** Wird zum Teil berücksichtigt. Sofern vor Abschluss des Verfahrens konkretere Planungen zur Ausgestaltung des Bürgerparks vorliegen, wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ggf. angepasst. Sollte z. B. die Lage der Sukzessionsflächen und Obstwiese zu diesem Zeitpunkt feststehen, können diese Bereiche als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Maßnahmen würden dann konkretisiert.
Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse ist dem Umweltbericht hinzuzufügen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse erstellt. Diese fließt inhaltlich in den Umweltbericht ein.
Der südliche Bereich (Breite maximal ca. 12 m) sowie der östliche Bereich sind so geplant, dass sich der Geltungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg überschneidet. Hier gilt die entsprechende Schutzgebietsverordnung. Der Geltungsbereich ist so anzupassen, dass er sich nicht mit dem LSG überschneidet, um Planungskonflikte auszuschließen. Die LSG-VO ist zudem höherrangiges Recht - ein später aufgestellter Bebauungsplan, der den Verboten der VO widerspricht, wäre nach hiesiger Auffassung insofern unwirksam. Spätere, evtl. vorzunehmende Wegeführungen bedürfen dann einer Ausnahme von den Verboten der LSG-VO (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Plangeltungsbereich wird entsprechend verkleinert!
Es sind Angaben darüber zu machen, inwieweit eine Beleuchtung des Bürgerparks vorgesehen ist. Die Auswirkungen dieser wären zudem mit der Verträglichkeit auf Natur- und Landschaft zu erläutern. Insbesondere die Landwehr ist hierbei von Beleuchtung zu „verschonen“. Insgesamt wäre aus naturschutzfachlicher Sicht ein Verzicht auf zusätzliche Beleuchtung und Lichtverschmutzung zu befürworten.	Die Anregung wird z. T. berücksichtigt. Eine Wegebeleuchtung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Die zu erstellende Potentialabschätzung Fauna wird Aussagen zu den möglichen Auswirkungen beinhalten.
Folgende Anregungen sollten in den B-Plan aufgenommen werden: Bei der Auswahl der Obstbäume sollten (zumindest zum Teil) alte Sorten aus der Region gewählt werden. Zudem rege ich an, die Wiesen darunter extensiv zu mähen, das Mahdgut bestenfalls abzutragen und ggf. mit einer Regiosaatgutmischung eine artenreiche Wiese zu entwickeln. Auch bei der Gestaltung der Blumenwiesen sollte vor dem Hintergrund des Insektenschutzes darauf geachtet werden, auch heimische Arten auszubringen. Diese Punkte sollten dann auch textlich festgesetzt werden. Somit besteht eine Chance für die Gemeinde Reppenstedt, eine aus Sicht des Arten- und Naturschutzes vorbildliche Fläche zu gestalten, die auch aktiv für die Bürger zu erleben ist. Hierfür böte es sich an, durch den Umweltplaner sinnvolle Vorgaben erstellen zu lassen, damit eindeutig ist, welche Maßnahmen getroffen werden und wie die Flächen zu pflegen sind. Die Untere Naturschutzbehörde kann zudem bei Rückfragen fachlich unterstützen.	Wird zum Teil berücksichtigt. Die Anregungen werden teilweise als mögliche Maßnahmen in die Begründung aufgenommen. Eine Festsetzung soll nicht erfolgen, da dies u. U. im Zuge der Ausführungsplanung besser entwickeln lässt.

Wald Wald besteht angrenzend (Teile der Landwehr) und ist nicht zu beeinträchtigen.	**Wald** Wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehr Grundsätzlich bestehen keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Reppenstedt zum B-Plan Nr. 42 "Bürgerpark". Aber es ergeben sich doch einige Fragen dazu: Es wird ausgeführt, dass der Park durch "neu zu erstellende Wegeflächen" verkehrlich an die Brockwinkler Straße angebunden werden soll. Im weiteren Verlauf der Begründung heißt es dann, dass Fuß- und Radwege u.a. als Verbindung zur Brockwinkler Straße geplant sind. "Verkehrliche Erschließung" ist hier also im Sinne der Erschließung für Fuß- und Radverkehr gemeint. Es wird sich jedoch nicht vermeiden lassen, dass einige Besucher auch mit dem Pkw zum Park fahren werden. Wie sollen diese Verkehre geleitet werden? Sind Parkmöglichkeiten vorhanden an der Brockwinkler Straße, an der Dachtmisser Straße und/oder an der Straße "An der Landwehr"? Der Pkw-Verkehr sollte hier nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, auch wenn die Förderung des Fuß- und Radverkehrs selbstverständlich eine wichtige Aufgabe ist. Schließlich sollte geprüft werden, ob die Wege im Park im Notfall von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen befahrbar sind. Sind an den "Eingängen" zum Park Fahrradabstellanlagen geplant? Ggfs. auch im Park an einigen Anlagen, wie z.B. Spielplatz, Grillplatz, Pavillon, Liegewiese, ...?	**Straßenverkehr** Wird zur Kenntnis genommen. Es soll im Bürgerpark definitiv nur Fuß- und Radwegeverkehr zulässig werden. Eine Befahrung der Fläche mit PKW ist nicht vorgesehen. Für den Bedarfsfall sind für Besucher mit dem PKW ausreichend Parkplätze im Bereich der Samtgemeindeverwaltung bzw. der Schule oder aber auch am Gellersen-Haus vorhanden. Auch bieten sich die westlich der Brockwinkler gelegenen Anwohnerstraßen an. Von einer größeren Zahl solcher PKW-Besucher geht die Gemeinde allerdings nicht aus. Einer Bedarfsnutzung im Notfall von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen ist davon unbenommen. Fahrradabstellanlagen sind bisher nicht vorgesehen.
Hinweise	
Baudenkmalschutz Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Anmerkungen, da kein Baudenkmal in unmittelbarer Nähe. Die Landwehr ist in diesem Bereich als archäologisches Denkmal ausgewiesen.	**Baudenkmalschutz** Wird zur Kenntnis genommen.
Bodendenkmalschutz Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich das bedeutende Bodendenkmal „Lüneburger Landwehr“, dieses ist zu schützen und unbeschädigt zu belassen. Entstehenden Beschädigungen sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen	**Bodendenkmalschutz** Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit wird allgemein gehalten und auf die Untere Denkmalschutzbehörde beschränkt.

oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen. Zudem rege ich an, den Namen des Herrn Scheid als Ansprechpartner herauszunehmen. Zuständig ist verwaltungsrechtlich Frau Gielke, jedoch sollte ein allgemeiner Hinweis auf die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Lüneburg genügen.	
Wasserwirtschaft Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundlegenden Bedenken.	**Wasserwirtschaft** Wird zur Kenntnis genommen.
Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.	**Bodenschutz** Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 3 BUND Deutschland vom 08.03.21	**Abwägungsvorschlag**
Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.	
Einhergehend mit der Planung einer Grünfläche als „Bürgerpark“ ist in dem Plangebiet eine Fläche zur Wohnbebauung vorgesehen. **Der BUND begrüßt die Bemühungen der Gemeinde Reppenstedt eine öffentliche Grünfläche zu errichten, lehnt eine weitere Versiegelung der bisherigen Ackerfläche sowohl als Wohngebiet wie auch innerhalb der Freizeitnutzung dieser Grünfläche ab.** Der BUND sieht die vorläufige Planung zur öffentlichen Freifläche wie auch die Auslegung des § 1 BNatSchG kritisch. Wir weisen auf das erst kürzlich erschienene Gutachten der WBGU „Landwende im Anthropozän“ hin, indem angemahnt wird, unseren Umgang mit Land grundsätzlich zu ändern. Nur so können die Klimaschutzziele erreicht, der dramatische Verlust der biologischen Vielfalt abgewendet und das globale Ernährungssystem nachhaltig gestaltet werden. Dieser Umdenkprozess muss auch in einer kleinen Gemeinde wie Reppenstedt erfolgen! Eine Ackerfläche, die unserer Ernährung dienen sollte, darf nicht in eine Freizeitfläche	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält die vorgesehene Planung für vertretbar mit den gesetzlichen Vorgaben.

umgestaltet werden. Unsere Menschheit kann sich diesen „Luxus“ in diesem Maße nicht mehr leisten. Der BUND schlägt vor, Land im Sinne einer Mehrgewinnstrategie zu nutzen: Ackerbau, Biodiversität, Landschaftsschutz und Klimaschutz sollten gemeinsam gedacht werden. Nur so kann der § 1 BNatSchG nicht nur „abgearbeitet“, sondern auch verwirklicht werden.	
Der BUND regt an, folgendes Alternativkonzept zu prüfen: Die öffentliche Fläche kann gemeinschaftlich als Ackerfläche genutzt werden. Bürger*innen haben die Möglichkeit diese Flächen unter Vorgaben, wie keine Dünger, keine Insektizide und/oder Pestizide, aber auch vorbereitete Aussaat zur Miete zu nutzen: z.B. Konzept „Ackerhelden“. Diese Konzepte leisten langfristig einen Beitrag zur biologischen Vielfalt sowie zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie geben Bürgern die Möglichkeit, wieder an Natur herangeführt zu werden, Lebensmittel schätzen zu lernen, Ernährung zu überdenken und sich damit für Ziele wie Klima-, Boden- und Wasserschutz, Biodiversität einzusetzen. Im Gegensatz dazu wird Landschaftspark-“Natur“ benutzt und es besteht für Bürger*innen keine Verpflichtung zum langfristigen Erhalt.	Wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche. Die künftige Flächennutzung wird in weiten Teilen extensiver sein und voraussichtlich wird die Artenvielfalt deutlich steigen. Das Konzept der Gemeinde zielt ebenfalls darauf ab, im Bürgerpark den Bürgern Möglichkeiten Natur und Landschaft zu interessieren und Möglichkeiten für die Nutzung von Natur und Landschaft aufzuzeigen. Die Gemeinde kann sich allerdings durchaus vorstellen, parallel ein Projekt wie vom BUND beschrieben zu unterstützen, wenn dieses an sie herangetragen wird.
Der in der Begründung erläuterte Bürgerpark stellt für uns ein künstlich geschaffenes System ohne Mehrwert für Natur und Landschaft dar. Entgegen der Begründung erzeugt dieser Park keinen Puffer zur Grünzäsur Landwehr, sondern schafft eine geschlossene Verbindung zwischen Wohnbebauung und Landwehr. Die als Landschaftsschutzgebiet gesicherte Landwehr verliert im Landschaftsbild ihr Alleinstellungsmerkmal und ihre kulturhistorische Bedeutung. Durch die geplanten infrastrukturellen „Vorhaben“ wie Wegeverbindungen, Bänke, kleinere Baukörper, die großflächige landschaftsparkähnliche Grünflächengestaltung mit Fitness-Geräten, verdichteten Wegen und Spielplatz (es befindet sich ein Spielplatz nördlich der Mehrfamilienhausbebauung am Rande der Landwehr!) werden weder vorhandene Lebensraum- und Biotopkomplexe aufgewertet noch verbunden. Vielmehr stellt dies einen „Flickenteppich“ künstlicher Strukturen dar, der in der Natur nur rudimentär genutzt werden kann. „Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.“ „Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch entstehende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.“ Diese Sichtweise bei Planungen wird vom BUND nachdrücklich kritisiert. In unserer Zeit des Klimawandels, des Biodiversitätsverlustes und der kritischen Betrachtung unserer Nahrungsmittelproduktion ist es die Pflicht, bei Planungen nicht nur die „zu vernachlässigenden Auswirkungen“ zu betrachten, sondern Verbesserungen der jetzigen Situation langfristig zu erzielen. In diesem Sinne bitten wir Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Planung eine ökologische Aufwertung gegenüber der Ausgangssituation Intensivacker dar. Diese Einschätzung wird auch von der unteren Naturschutzbehörde geteilt.
Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Verfahren.

Stellungnahme Nr. 22 LGLN (Katasteramt) vom 02.03.21	**Abwägungsvorschlag**
zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: Aus dem Flurstück 55/19 sind mittlerweile die Flurstücke 55/29, 55/30 und 55/31 entstanden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flurstücksbezeichnungen werden aktualisiert.
Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Quellvermerk wird entsprechend formuliert.
Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.	

Stellungnahme Nr. 28 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde vom 04.02.21	**Abwägungsvorschlag**
nach Durchsicht der Unterlagen und Auswertung der Luftbilder komme ich zu dem Ergebnis, dass Wald im Sinne des NWaldLG § 2 durch Umsetzung des o. g.- B-Plan nicht betroffen ist. Die im Süden und Südosten verlaufende Landwehr mit dem schmalen Saum eines Eichen-Hainbuchenwaldes auf basischem Standort, wird eine malerische Kulisse für den noch zu gestaltenden Bürgerpark bieten. Dieses Landschaftsschutzgebiet als ausgewiesene Biotopverbundfläche ist eine Bereicherung für die Naherholungsfläche, die ohne weitere Gestaltungsmaßnahme einen hohen ökologischen Wert besitzt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild durch die grünplanerischen Aufwertungen ausgeglichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf leitet sich dadurch nicht ab.

Stellungnahme Nr. 31 b Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Regionalreferat Lüneburg) vom 18.11.21	**Abwägungsvorschlag**
die Lüneburger Landwehr ist in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen und stellt ein bedeutendes Bodendenkmal im Lüneburger Raum dar. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdungen zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. NDSchG). Zu einer fachgerechten Durchführung in diesem Zusammenhang erforderlicher Arbeiten sind verpflichtet der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher. Neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. Des Weiteren dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Die Anlage neuer Wegesysteme im Bereich der Landwehr würden dem Bodendenkmal schaden und können deshalb nicht genehemigt	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flurstücksbezeichnungen werden aktualisiert. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Quellvermerk wird entsprechend formuliert.

Private Einwender Einwender A vom 07.02.21	**Abwägungsvorschlag**
mit Interesse habe ich die Entwicklung des Bürgerparks verfolgt. Bereits beim Kauf des Eigenheims 2017 hatte ich mich über das Ratsinformationssystem informiert und mir war bekannt, dass dort ein Bürgerpark entstehen soll. Und ob Feld oder Park beides ist für mich und meine Familie eine gute Nachbarschaft. In dem Zusammenhang freuen wir uns schon auf die angedachten Informationsveranstaltungen, wie Sie das in dem LZ-Artikel vom 20.11.2020 angemerkt haben. Außerdem wurden wir seit unserem Zuzug in der Nachbarschaft als auch in Vereinen / ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Ausschussvorsitzender Prüfungskommission Elektro-Handwerk, Schöffe) dankend und mehr als freundlich bzw. zuvorkommend aufgenommen. Gerne nehme ich Ihre Aussage "Wir wollen Meinungen hören und Vorschläge der Reppenstedter für den Bürgerpark einfließen lassen" auf und möchte diesbezüglich einen aktiven Beitrag leisten, Vorschläge unterbreiten und auch ernst genommen werden. Natürlich sehen wir vielleicht manche unten aufgeführte Dinge/Themen anders als Reppenstedter, die den Park nur nutzen wollen und nicht direkt anliegend wohnen:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf leitet sich dadurch nicht ab.
• Zu aller erst würde uns interessieren, wie die Abgrenzung des Parks zu den Grundstücken an der Brockwinkler Straße stattfinden soll. Einige Grundstücke haben bisher keinen Zaun zum Feld. Oder errichtet die Gemeinde einen Zaun, blickdichte Büsche/Gehölze? Wenn nein, dürfen wir als Eigentümer einen kleinen Wall aufschütten, mit heimischen Büschen bepflanzen - auch unter dem Aspekt des Blickschutzes	Eine konkrete Abgrenzung ist in diesem Bereich noch nicht vorgesehen. Der Grenzverlauf könnte durch eine Eichenspaltpfahlreihe kenntlich gemacht werden. Grundsätzlich ist die Gartengestaltung und Abgrenzung des Grundstückes den einzelnen Grundeigentümern überlassen. Gegen eine kleine bepflanzte Verwallung mit einer Bepflanzung ist aus Sicht der Gemeinde nichts einzuwenden.

- und die Gemeinde beteiligt sich daran? • Als zweiten Punkt müssen wir leider auch die Problematik mit Müll und Lärm ansprechen. Im LZ-Artikel war ein "Intensiv-Bereich" markiert. Was können wir uns darunter vorstellen? Soll der Park auch für Konzerte/Veranstaltungen/als Grillplatz für z.B. Geburtstagsfeiern genutzt werden und gibt es wie bei den Reppenstedter Spielplätzen eine zeitliche Nutzungs-/Abendbeschränkung? Welche Maße soll der Pavillon haben und wie soll er sich in die Landschaft einfügen? Gäbe es eine Möglichkeit diesen so zu platzieren, dass alle Wohnparteien um den Park herum von ihm gleich weit weg entfernt wären?	Zum Teil lassen sich diese Fragen schon durch einen Blick in die ausgelegten Unterlagen des Bebauungsplanes beantworten. Eine Konkretisierung für die Art und Häufigkeit künftiger Veranstaltungen / Konzerte etc. ist noch nicht möglich. Die Gemeinde beabsichtigt keine regelmäßigen Veranstaltungen. Der Pavillon soll in erster Linie als Ort der Begegnung dienen. Eine grobe räumliche Verortung ist der Begründung (Seite 10 – Konzept-Skizze) zu entnehmen. Ein Standort mit gleich großer Entfernung zu allen Anliegern ist hingegen nicht geeignet.
• Des Weiteren ist auf der Konzept-Skizze ein naturbelassener Weg inkl. Insektenhotel, Blumenwiese eingezeichnet. Wir freuen uns, dass trotz des Anlegen eines Bürgerparks die Natur nicht völlig vernachlässigt wird. An den Wegen sollen Fitnessgeräte aufgestellt werden. Sind sie alle in den Park ausgerichtet oder kann man beim Benutzen den ansässigen Bürgern auf den Terrassentisch schauen? Das sind die für uns drängenden Fragen. Wir sind nämlich schon am Überlegen wie wir unsere Bürgerparkseite anlegen und was sich dem Bürgerpark harmonisch anschmiegen kann. Über eine Antwort oder auch ein persönliches Gespräch mit Ihnen würden wir uns freuen.	In dieser Detailliertheit können Aussagen nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes gemacht werden. Diese Anliegen können aber im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Private Einwender Sammeleinwender B vom 07.02.21	**Abwägungsvorschlag**
<u>Zu dem Entwurf des o.a. B-Planes geben wir folgende Stellungnahme ab, bzw. haben wir folgende Einwendungen:</u> Allgemeines:	
A 1: Es bestehen Zweifel, dass die Bekanntmachung des B-Planes einer rechtlichen Überprüfung standhält. Gem. § 9(3) der Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt ist die Bekanntmachung im „Bekanntmachungskasten“ auszuhängen. Dieser „Bekanntmachungskasten“ ist jedoch mit Beginn der Baustelle am Rathaus entfernt worden. Ein Ersatzstandort wurde nicht bekannt gemacht. Ob das Aushängen der Bekanntmachung hinter den Scheiben der Eingangstür (neben anderen Hinweisen), ohne besonderen Hinweis auf diesen Ort für den Bürger als Ersatz angesehen werden kann, dürfte nicht reichen. Im Übrigen ist der Aushang wegen der Spiegelung in der Türscheibe ohnehin kaum zu lesen.	**A 1** Wird zur Kenntnis genommen. Dies wird durch Neuaufstellung der Aushangtafel nach Beendigung der Baumaßnahmen im weiteren Verfahren geheilt.
A 2: Wenn man bei Google nach „Gemeinde Reppenstedt B-Plan Bürgerpark“ sucht, findet	**A 2** Korrekt ist die Fassung Vorentwurf Dez. 2020. Der Beschluss des Verwaltungsausschus-

man 2 Möglichkeiten: a) „ratsinfoservice.de“: „Verfahrensvermerke und Festsetzung Nr. 42 Bürgerpark“. Es öffnet sich: B-Plan Nr. 42 (Vorentwurf Oktober 2020) b) „www.gellersen.de“: „Bekanntmachung B-Plan SG Gellersen“, es öffnet sich: Text mit Bekanntmachung mit Link auf B-Plan (Vorentwurf Dez. 2020) Die Vorentwürfe Okt. 2020 – Dez 2020 sind nicht identisch, es gibt sowohl textliche als auch inhaltliche Abweichungen. Gem. Bekanntmachung hat der Verwaltungsausschuss (VA) am 19.11.2020 den Entwurf des B-Planes gebilligt. Es kann sich hiermit nur um die Version Okt. 2020 handeln. Ist die Version Dez. 2020 somit ohne erneuten Beschluss des VA veröffentlicht worden?	ses erfolgte einschließlich vorzunehmender Änderungen. Diese wurden im Dezember eingearbeitet (daher die Bezeichnung Dez. 2020).
A 3: Dem B-Plan mangelt es an örtlicher Bestimmtheit von zulässigen baul. Nutzungen gem. Pkt. 8.1 im Plangebiet - z. B. für die Lage von baul. Anlagen, Gebäuden, Grillplätzen, Spielplätzen. So kann eine Betroffenheit vom Bürger (Anlieger) nicht eindeutig zugeordnet und bewertet werden. Eine Konzeptskizze ist mit den Ansprüchen an einen B-Plan nicht vereinbar.	**A 3** Die Gemeinde kann die räumliche Anordnung noch nicht konkretisieren. Dies erfolgt im weiteren Planungsverlauf (u. a. auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen). Die Detailplanung erfolgt aber erst in der Ausführungsplanung.
A 4: zu Teil II Umweltbericht: zu Pkt. 2, S.17 (bes. Artenschutz): Hier fehlt eine Untersuchung auf relevante Populationen. Die Annahme ohne genaues Wissen ist für eine Bewertung nicht zulässig. zu Pkt. 4.2.: Die Annahmen aufgrund des Luftbildes sind fehlerhaft. Das veraltete Luftbild entspricht nicht dem aktuellen Stand. Der Wertfaktor „1“ für ATw ist im Vergleich zu den übrigen Biotoptypen nicht nachvollziehbar. Es handelt sich hier um „Blühstreifen“ am Ackerrand, die vom Landwirt angelegt worden sind, vermutlich als von der EU geförderte Umweltmaßnahme. Diese Blühstreifen dienen der Förderung der lokalen Biodiversität (Wikipedia). Der Wertfaktor ist damit erheblich höher anzusetzen. zu Pkt. 7: Da die Flächen AT und ATw nicht dem aktuellen Stand entsprechen und der Wertfaktor für ATW fehlerhaft festgelegt wurde, ist auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung fehlerhaft. **Im Besonderen:**	**A 4** Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird eine faunistische Potentialabschätzung erstellt. Wird z. T. berücksichtigt. Ackerbrachen sind Flächen, die nach Ablauf des Förderzeitraums wieder als gewöhnliche Ackerfläche bewirtschaftet werden dürfen. Die Wertigkeit ist daher nicht höher einzustufen. Die Abgrenzung der beiden Biotoptypen wird auf Grundlage der aktuellsten Luftbilder nochmals überprüft. Wird zum Teil berücksichtigt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nicht geändert, da die Einstufung jeweils bei Wertfaktor 1 bleibt.

B 1: Zu den Ziffern 7 (Ziele und Zweck der Planung) und 8.1 (Art der baulichen Nutzung): Die für zulässig vorgesehenen baulichen Anlagen Pavillon, Unterstände, Gebäudekörper, Grillplatz lehnen wir ab. Diese Vorhaben müssen gestrichen werden. Begründung: Da hier keine Kontrolle bzw. Aufsicht vorhanden ist, sind nicht unerhebliche und nicht tolerierbare Lärmbelästigungen, insbesondere abends und nachts, zu erwarten. Zudem zeigt die Erfahrung an vergleichbaren Stellen, dass mit nicht unerheblichen Verschmutzungen zu Lasten der Natur und der Attraktivität des Parks zu rechnen ist.	**B 1** Wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält die Reppenstedter Bürger für mündig genug, um mit dem Angebot der Gemeinde pfleglich umzugehen. Sollte es dennoch zu ungünstigen Entwicklungen kommen, behält sie sich Einschränkungen in der Nutzbarkeit oder in der Art der Nutzungen zu einem späteren Zeitpunkt vor.
B 2: Unter Ziffer 8.1 im Bebauungsplan fordern wir folgende Ergänzung: Vor unseren Grundstücken an der Westseite des Parks wird ein 1,50 m hoher fester Zaun errichtet, vor dem eine mind. 5 m breite dichte Bepflanzung auf einer Verwallung – auch aus Gründen des Sichtschutzes – angelegt wird. (Hier könnte für eine Verwallung überschüssiger Mutterboden verwendet werden, beispielhaft sei hier die gelungene Verwallung mit Bepflanzung zwischen Spielplatz und Bebauung am Weidenring genannt)	**B 2** Wird zur Kenntnis genommen. Dies wird im weiteren Verfahren geprüft und ggf. berücksichtigt.
B 3: Alle lärmerzeugenden Aktivitäten sollen so geplant werden, dass sie von der Bebauung gleich weit entfernt sind.	**B 3** Die Gemeinde geht nicht von übermäßig lärmerzeugenden Aktivitäten auf der Fläche aus. Als Puffer zur westlich angrenzenden Wohnbebauung sieht die Konzept-Skizze (abgebildet in der Begründung zum Bebauungsplan) vor, dass im Westen des Parks, im Übergangsbereich eine extensive Streuobstwiese mit vorgelagerten Blumenwiesen entsteht.

Stellungnahme private Einwender Einwender C vom 09.03.21	**Abwägungsvorschlag**
hiermit möchte ich nochmals meinen Einwand gegen die Einrichtung des sogenannten Bürgerparkes geltend machen. Ich folge damit der Aufforderung von Herrn Gärtner in der Lokalpresse, der sich Vorschläge und Diskussionsbeiträge der Bürger gewünscht hatte.	Die einleitenden Sätze werden zur Kenntnis genommen.
Bereits am 20.11.20 habe ich eine diesbezügliche Email an die Adresse "Rathaus.Gellerse“ gesendet, allerdings kein Echo erhalten. Bisher nahm ich an, dass alle Stellungnahmen hierzu gesammelt würden und es noch einmal zu einer öffentlichen Bestandsaufnahme käme, z.B. über das Blatt der Samtgemeinde Gellersen, das in re-	Wird zur Kenntnis genommen. Die angegebene mailadresse ist ungültig. Sollte diese verwendet worden sein, konnte sie nicht zugestellt werden. Grundsätzlich handelt es sich um eine Angebotsplanung der Gemeinde. Es gibt im weite-

gelmäßigen Abständen kostenlos an alle Haushalte verteilt wird. Nun musste ich feststellen, dass in der letzten Ausgabe dazu erschien und die Frist zur Auslage des Bebauungsplanes nur noch bis zum 16.3. läuft. Wie viele Bürger sind außer mir noch darüber informiert? Vielleicht die unmittelbaren Anlieger, die aktiv nachschauen? Das Rathaus selbst ist ja momentan wegen Baustelle und Covid nicht gerade so zentral exponiert, dass man bei einem Spaziergang z.B. an einem Schaukasten vorbeikommt und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme stoßen kann. Auch in der LZ weiterhin keine Verlautbarungen, einen Newsletter der Gemeinde gibt es meines Wissens nicht. Woher sollen also die Bürger die Gelegenheit kennen, Vorschläge einzubringen? Wenn der Beschluss gefasst ist, heißt es dann, wieso, lag doch alles aus?	ren Verfahren (z. B. im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes) die erneute Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Zu dem Projekt selbst möchte ich meine Argumentation aus meiner Email von November kurz zusammenfassen: Zur Errichtung eines "naturnahen Areals" muss viel vorhandene Natur zerstört werden, die durch Sich-Selbst-Überlassen entstanden ist. In den unbearbeiteten Randstreifen des Feldes und dem Bereich angrenzend an die Landwehr finden sich viele selten gewordene Pflanzen, Tiere, Insekten. Man muss nur mal den NABU fragen.	Für den geplanten Bürgerpark werden in erster Linie Intensiv-Ackerflächen beansprucht, die, so regelmäßiger Tenor auch aller Umweltverbände, eine sehr geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Die randlich vorhandenen wiesenartigen Ackerbrachen bieten zwar aktuell ggf. mehr Tier- und Pflanzenarten einen Teillebensraum, können aber nach Ablauf der Förderperiode wieder als regulärer Intensivacker genutzt werden. Eine hohe Wertigkeit ist hier nicht erkennbar. Der NABU wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.
Reppenstedt hat dörflichen Charakter, ist kein "urbanes Dorf" und muss nicht zu einem solchen umgestaltet werden. Dann ist es nämlich bald Vorort von Lüneburg. Muss nicht vorzeitig sein. Jeder Bürger hat momentan die Gelegenheit, mit wenigen Schritten in der Natur zu sein, auch jene mit eingeschränkter Mobilität.	Durch den Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde ihren politischen Willen bekundet, diese Planung anzustoßen.
Treffpunkte für Jugendliche sind dringend nötig (Wahlprogramm!), aber dort, wo evtl. entstehendes Geräusch nicht stört, bzw. die Jugendlichen nicht gleich wieder von klagenden Menschen vertrieben werden und wo Möglichkeit zur sportlichen Betätigung ist (z.B. Skateranlage, Bolzplatz, alles möglichst robust), z.B. an den Ortsrändern, in Gewerbegebieten, z.B. Böhmsholzer Weg).	Es handelt sich hier um eine ebensolche Ortsrandlage. Die Gemeinde möchte auch den Jugendlichen die Gelegenheit geben, ortsnah ihre Freizeit im öffentlichen Freiraum zu verbringen und möchte sie nicht an die Peripherie der Gemeinde verdrängen.
Benötigter Parkraum für "Anreisende" des Bürgerparkes fehlt. Wie löst man den Zwiespalt "Hundewiese/Liegewiese? Wer pflegt, mäht, repariert das Gelände/die erstellten Anlagen und was kostet das die Bürger? Wieviele Bürger werden es überhaupt nutzen, gibt es darüber Zahlen? Ist aus dem Kreis der Bürger jemals eine Nachfrage nach so einem Park an die Gemeinde herangetragen worden? Gibt es schon die Idee eines nächsten Neubaugebietes direkt nebenan?	Die Gemeinde geht nicht von einem Ansturm motorisierter Besucher des Parks aus. Für die motorisierten Besucher stehen im Nahbereich öffentliche Parkplätze im Bereich des Rathauses, des Gellersenhauses, an der Gellersenhalle und in den westlich des Brockwinkler Weges gelegenen Anliegerstraßen in ausreichendem Maße zur Verfügung.
Wird der Bürgerpark aus Fördermitteln mitfinanziert, die "verbraucht" werden müssen und gibt es Alternativen für die Nutzung dieser Mittel? In letzter Zeit wird auch aus anderen Gemeinden über ähnliche Projekte berichtet, so dass dieser Gedanke naheliegt. Muss jeder mögliche Topf "verbraucht" werden?	Sofern Fördermittel eingeworben werden können, würde auch eine Mitfinanzierung in Frage kommen.

Ich hoffe, dass ich mich nun nicht allzu unbeliebt gemacht habe mit meiner Stellungnahme. Mancher frischer Wind weht ja seit einiger Zeit und vieles wird positiv vorangetrieben. Bezüglich des Bürgerparkes jedoch sollte man nochmals innehalten und die Planung genau überdenken. Wenn es nicht, wie so oft in der Regionalpolitik, siehe LG, die Einwände der Bürger sowieso nur Makulatur sind.	Die Gemeinde möchte mit besten Absichten etwas für Ihre Bürger tun und ihnen einen zentrumsnahen, vielfältigen und interessanten Freiflächenraum auch als Raum zur Begegnung zur Verfügung stellen.

Stellungnahme private Einwender Sammeleinwender D vom 15.03.21	**Abwägungsvorschlag**
Sehr geehrter Herr Gärtner, im Zeitungsartikel vom 20.11.2020 in der Landeszeitung haben Sie die Reppenstedter um Meinungen und Vorschläge bezüglich des geplanten „Bürgerparks“ gebeten, welches ich nunmehr nach Auslegung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes im Folgenden gerne tun möchte. Der Zeitungsartikel wird damit eingeleitet, dass ein Bürgerpark, in dem sich Alt und Jung treffen, klönen, entspannen und ihre Freizeit verbringen können, gut tun würde. Auf welcher Grundlage begründet sich diese Behauptung? Gab es diesbezüglich eine Befragung, oder gab es diesbezüglich Wünsche, die aus der Bevölkerung an die Gemeinde herangetragen wurden und wenn ja, von wem? Gibt es eine fundierte Bedarfsanalyse? Im o.g. Zeitungsartikel wurde die Bevölkerung aufgerufen, Vorschläge bzgl. des Entwurfs zu machen. War diese Aufforderung ernst gemeint? Wieso wurde dieses Projekt nicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde vorgestellt und publiziert? Wieso wurde nicht aktiv auf den Auslegungszeitraum der o.g. Öffentlichen Auslegung der Entwürfe hingewiesen? Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweisung eines Baugrundstückes für 2 Wohneinheiten im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes, lässt sich vermuten, dass eine aktive öffentliche Beteiligung eher nicht gewünscht ist. Mangelnde Transparenz wird hier nicht zur Akzeptanz des Vorhabens beitragen. Ich habe Zweifel daran, dass es einen Bedarf für einen Bürgerpark wirklich gibt. Wenn man sich die Dorfstruktur, die in diesem Bereich und der näheren Umgebung anschaut, besteht die überwiegende Bebauung aus Einfamilienhäusern mit entsprechenden Gärten. Einen Bedarf für eine Liegewiese, gemeinsam genutzte Hochbeete oder einen Grillplatz sehe ich aus diesem Grund nicht. In ganz Reppenstedt gibt es keine Wohnbebauung, die weiter als geschätzt mehrere hundert Meter vom Naturraum entfernt ist: Landwehr, Böhmsholz, Ackerflächen zwischen Lüneburg und Reppenstedt sowie eine fast zusammenhängende Waldfläche bis Radbruch, Vögelsen, und Westergellersen. Eine naturnahe und ökologische Gestaltung in einem eben nicht sehr urbanen sondern dörflich geprägten Umfeld, ist hier meines Erachtens nach ein Widerspruch in sich. Naturna-	Der Bürgerpark entwickelt sich aus dem Rahmenplan „Städtebauliche Sanierung Ortszentrum Reppenstedt“. Der Rahmenplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen aus der Verwaltung, dem Rat sowie insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern erstellt. Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurden Anregungen, Kritik und Belange von Beteiligten aufgenommen, die sich in der Endfassung des Rahmenplanes wiederfinden. Ein wesentlicher Beitrag zur Erfassung der Anregungen von den Bürgerinnen und Bürgern stellten 2 Bürgerversammlungen und zusätzliche Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange dar. Die Ergebnisse dieses Mitwirkungsprozesses ist der Beweggrund für die Gemeinde, den politischen Beschluss für die Ausweisung eines Bürgerparks. Die Gemeinde hat sich mit besten Absichten dafür entschieden, Ihren Bürgern einen zentrumsnahen, vielfältigen und interessanten Freiflächenraum auch als Raum zur Begegnung zur Verfügung zu stellen.

he Freizeitmöglichkeiten müssen in der Samtgemeinde Gellersen nicht künstlich geschaffen werden, sie sind erfreulicherweise reichlich vorhanden und werden gerne genutzt. Leider sind dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans keinerlei Quellen für die dort berichteten Zustandsbeschreibungen genannt, insbesondere vermisse ich eine Angabe zu welchem Zeitpunkt die Bestandsaufnahme gemacht worden ist. Diesbezüglich würden mich die Grundlagen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ interessieren.	
Im Hinblick auf die Verwendung des Ackers als Nutzung für intensiven Maisanbau entspricht er z.B. nicht den Tatsachen. Hier erfolgt durch den Pächter eine Fruchtfolge und keine kontinuierliche Maisanpflanzung. Es wird auf den nachrangigen Bebauungsplan Nr. 42 Bürgerpark Reppenstedt verwiesen. Auch in diesem ist keine Quellenangabe und insbesondere kein Datum der Erhebung, die zu den dort genannten Sachverhalten geführt hat, ersichtlich.	Die Erfassung und Einstufung erfolgte im Herbst 2020 durch den Planverfasser des Bebauungsplanes (Planwerkstatt Holzer, Lüneburg) und stellt natürlich eine Momentaufnahme dar. Zu diesem Zeitpunkt war die Fläche als Maisacker genutzt (frisch geerntet).
Aus meiner Sicht stellt sich die Situation anders dar. Die als ATw-Bereich gekennzeichnete Fläche ist inzwischen deutlich breiter. Es besteht aus meiner Sicht ein nicht unterbrochener Habitatstreifen bis in die angrenzenden Wälder und Ackerflächen Richtung Norden, der insbesondere in den letzten Jahren, seitdem dieser Streifen nicht mehr umgebrochen wird, zu einer deutlichen Zunahme der dort lebenden Arten geführt hat. Dort zu beobachtende Tiere sind unter anderem Libellen, Erdhummeln, Hornissen, Fasane, Feldhasen, Mauswiesel und Haselmaus, seltene Singvögel wie z.B. Grün- und Buntspecht, Mäusebussard, Fledermäuse und Dachs. Rehwild nutzt diesen Bereich zum Setzen und zur Aufzucht. So ist an Plätz- und Fegestellen jedes Jahr eindeutig dieses Gebiet als Revier eines Rehbocks zu identifizieren und jährlich eine Ricke mit ihrem Kitz zu beobachten. Beim letzten Maisanbau vor ca. 4 Jahren war im genannten Gebiet auch Schwarzwild anwesend (Bache mit Frischlingen). Zusammenfasend gibt es hier auch „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten.	Die Abgrenzung wird überprüft und die Abbildung der Biotoptypen ggf. angepasst. Richtig ist, dass die vorkommenden Arten hier einen Teil ihres Lebensraumes haben können. Nähere Erkenntnisse soll eine noch zu erstellende Faunistische Potentialabschätzung bringen.
Hier vorhandene bzw. sich entwickelnde Habitate zu beseitigen und an- schließenden störenden menschlichen Einflüssen auszusetzen, um dann „mittelnaturnahe“ Einrichtungen zu schaffen, ist nicht nachzuvollziehen. Geradezu grotesk ist dann die Errichtung eines Insektenhotels als Ausgleichsmaßnahme. Als Randbemerkung möchte ich auf das inzwischen zerstörte, mit Gemeindegeldern geförderte, Insektenhotel der Freiwilligen Feuerwehr hinweisen.	Die genannten Habitate sind durch geförderte Flächenstilllegungen entstanden, die nach Ablaufen den Förderzeitraums uneingeschränkt als Intensivacker genutzt werden dürften. Die Planungen im Bürgerpark sehen abwechslungsreiche, zum Teil deutlich extensivere Flächen vor, so dass nach dessen Umsetzung voraussichtlich die Anzahl der Tier- und Pflanzenarten deutlich steigen dürfte.
Zum Thema Spielplatz möchte ich darauf hinweisen, dass es direkt an der Landwehr bereits einen Spielplatz der Gemeinde gibt. Zudem gibt es einen Spielplatz auf dem Gelände der Schule, also direkt neben dem neu gestalteten Rathausplatz. Auch hier sehe ich den Bedarf nicht und schlage stattdessen eine Verbesserung der bestehenden Spielplätze vor.	Die vorhandenen Spielplätze sind reine Kinderspielplätze. Der Bürgerpark soll hingegen ein Angebot für jung und alt werden.

Fragen zu wirtschaftlichen Aspekten: Ist der gestellte Förderantrag schon positiv beschieden worden? Ich vermute, dass eine entsprechende Kostenkalkulation bei der Antragstellung dargelegt werden musste. Wie hoch sind derzeit die kalkulierten Kosten? Liegt der Eigenanteil für die Gemeinde bei 10 %, wie bei anderen geförderten Projekten dieses Förderprogramms und wie hoch sind die Kosten für die Gemeinde? Gibt es Kalkulationen für die Folgekosten wie Grünpflege, Wegepflege, Müllentsorgung, Instandhaltung der geplanten Gebäude? Sind vorzuhaltende sanitäre Anlagen geplant (Frischwasser / Abwasserinstallation, Anschluss an die Kanalisation, regelmäßig zu lehrende „Chemietoiletten)? Wurde auf Barrierefreiheit geachtet? Wurde der Personalaufwand kalkuliert? Werden Neueinstellungen beim Gemeindepersonal erforderlich? Durch Erwerb des Grundstückes durch die Gemeinde sind nunmehr Fakten geschaffen.	Diese Fragestellungen können nicht im Rahmen des Bebauungsplanes beantworten werden.
Nach dem Abschluss der Umgestaltung des Rathausplatzes ist eine Neugestaltung und Ertüchtigung des Landwehrzuganges eine logische und wünschenswerte Konsequenz. Ich schlage eine Instandsetzung der schon bestehenden Infrastruktur (Bänke, Mülleimer, Wegsanierung) vor.	Die Vorschläge beziehen sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und können daher nicht im Zuge dieser Planung behandelt werden.
Weiterhin ist eine Umgestaltung der Ackerfläche unter Naturschutzaspekten mit heimischen Laubbäumen, Anlage von Feldgehölzen und auch mit einer Streuobstwiese sinnvoll. Wege sollten nur in der östlichen Peripherie angelegt werden. Eine innere Zergliederung verschlechtert die Rückzugsmöglichkeiten für Wildtiere.	Die Gemeinde möchte eine vielgestaltige, gegliederte Landschaftsparkähnliche Situation entwickeln, die in erster Linie den Menschen und hier insbesondere den Reppenstedter Bürgern zu Gute kommen soll. Bei der Ausgestaltung wird gleichwohl darauf geachtet, dass damit vielfältige und zumindest in größeren Teilen extensiv bewirtschaftete Flächen entstehen. Diese werden in der Dimension deutlich größer sein, als die aktuellen Flächenstilllegungen (die zumal ja jederzeit wieder in Acker umgewandelt werden könnten).
Als Alternative für einen Veranstaltungspavillon sehe ich die Nutzung des neu gestalteten Rathausplatzes. Hier könnte man mit mobilen Bühnen flexibel verschiedene Veranstaltungen durchführen. Hier ist auch die notwendige Infrastruktur, wie z.B. sanitäre Anlagen im Gellersenhaus und in der Mehrzweckhalle vorhanden.	Die Gemeinde sieht im geplanten Bürgerpark in erster Linie die Intention, einen naturbetonten Raum der Begegnung zu schaffen und nicht in erster Linie einen Veranstaltungsraum. Die genannten Infrastrukturen werden daher nicht erforderlich und auch überhaupt nicht gewünscht.
Ich fordere die Vorlage einer schlüssigen Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung der Bebauungsstruktur und der weiteren Bebauungsplanung. Eine Verbesserung des Naherholungswertes kann ich, insbesondere durch die geplanten Bebauungsabsichten nicht erkennen, da ich deren Nutzung nicht sehe. Den Willen und die Möglichkeiten zu einer notwendigen Pflege kann ich auf Grund der Erfahrung mit anderen öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde leider auch nicht erkennen.	Der Bürgerpark ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Planungen der Gemeinde Reppenstedt und in der Grundzügen auch im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen enthalten (vgl. Begründung Bebauungsplan S. 7). Diesen grundsätzlich seit Jahren formulierten Wunsch will die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes realisieren.